



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
07.09.2026

2.90.06 Nr. 1

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM)

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM) der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), der Philipps- Universität Marburg (UMR) und der Technischen Universität Darmstadt (TUDa)

Vom 11.06.2026

Diese Ordnung wird durch die Präsidien der Partneruniversitäten beschlossen und tritt nach Abschluss einer ggf. erforderlichen universitären Beteiligung am Tag nach der letzten Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Philipps-Universität Marburg und der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Änderungen an der Ordnung können durch die Präsidien der Partneruniversitäten auf Vorschlag der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.07.2026	22.06.2026	07.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtliche Stellung	2
§ 2 Ziele des Clusters	2
§ 3 Struktur des Clusters	3
§ 4 Gremien	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliederversammlung (<i>General Assembly</i>)	4
§ 8 Lenkungsausschuss (Steering Committee)	5
§ 9 Direktorium (Directorate) (Spokespersons)	5
§ 10 Ausschüsse für Querschnittsaufgaben (Operations Committees)	6
§ 11 Hubs	7

§ 12 Aufsichtsrat (<i>Supervisory Board</i>)	7
§ 13 Geschäftsstelle	7
§ 14 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat (International Scientific Advisory Board)	7
§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung	8
§ 16 Kooperation	8
§ 17 Berufungen	8
§ 18 Interne Mittelverteilung	8
§ 19 Schiedsklausel	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Präambel

Der Exzellenzcluster „The Adaptive Mind“ als gemeinschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), der Philipps-Universität Marburg (UMR) und der Technischen Universität Darmstadt (TUDa) verfolgt als Forschungsverbund das Ziel, modernste Forschungsansätze aus Psychologie und Verhaltenswissenschaften mit Analyse- und Modellierungsmethoden der Künstlichen Intelligenz zu kombinieren, um die kontinuierliche Anpassung des menschlichen Geistes zu messen und zu modellieren und so das wissenschaftliche Verständnis der menschlichen Wahrnehmung, des Denkens und Handelns zu transformieren. Er ist eingebettet in ein hochkoooperatives Forschungsumfeld mit dem gemäß § 53 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz gemeinsamen hochschulübergreifenden „Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)“ der drei antragstellenden Universitäten.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), der Philipps-Universität Marburg (UMR) und der Technischen Universität Darmstadt (TUDa) und führt den Namen „The Adaptive Mind“ (TAM). An TAM sind neben den genannten antragstellenden Hochschulen folgende Institutionen beteiligt: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS), Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).
- (2) Mittelverwaltende Universität und federführende Einrichtung ist die JLU.

§ 2 Ziele des Clusters

Die wissenschaftlichen und strukturellen Ziele von TAM sind insbesondere:

1. Interdisziplinär vernetzte und integrative Erforschung verschiedener geistiger Leistungen unter Beachtung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, um gemeinsame Mechanismen adaptiven Verhaltens zu identifizieren;
2. Stabilität und Veränderung als einen grundlegenden Mechanismus umfassend auf verschiedenen Zeitskalen an gesunden und psychisch oder psychiatrisch erkrankten Populationen mit Hilfe von experimentellen Ansätzen und Methoden der künstlichen Intelligenz zu erforschen;
3. reduzierte Laborbedingungen zu überwinden und die ganze Bandbreite natürlichen menschlichen Verhaltens unter realitätsnahen Bedingungen zu erforschen;
4. langfristig, den Übergang von Gesundheit zu psychischer Krankheit auf der Grundlage adaptiven Verhaltens zu verstehen;
5. durch zur Verfügungstellung von Daten und Programmcode im erlaubten rechtlichen Rahmen den Fortschritt im Bereich der psychologischen und neurowissenschaftlichen Forschung zu beschleunigen (u.a. durch ein DataHub für Open Science);

6. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung und Diversität sowie die Förderung von Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. durch ein TrainingHub für die Karriereentwicklung und ein OutreachHub für bidirektionalen Wissenstransfer).

§ 3 Struktur des Clusters

(1) Der Cluster TAM ist in fünf Forschungsbereiche (key areas) untergliedert:

1. Regulation;
2. Causality;
3. Categorisation;
4. Prediction;
5. Reciprocity.

(2) Der Cluster TAM betreibt einen DataHub, TrainingHub und OutreachHub und richtet eine Geschäftsstelle ein, er kann weitere organisatorische Einheiten durch Änderung dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Gremien

(1) Gremien des Clusters TAM sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly);
2. das Direktorium (Directorate);
3. der Lenkungsausschuss (Steering Committee);
4. drei Ausschüsse für Querschnittsaufgaben (Operations Committees);
5. der Aufsichtsrat (Supervisory Board);
6. der Internationale Wissenschaftliche Beirat (International Scientific Advisory Board).

(2) Die Sitzungen der Organe können in Präsenz, als elektronische oder digitale Formate oder Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschluss Thema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen elektronisch oder per E-Mail erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Clusters TAM sind:

1. die Gründungsmitglieder des Clusters (s. Anlage 1);
2. die Personen, die die aus Mitteln des Clusters finanzierten Professuren besetzen;
3. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, deren Stellen aus Projektmitteln von TAM finanziert werden;
4. administrativ-technisches Personal, dessen Stellen zu mind. 50% aus Projektmitteln von TAM finanziert werden;
5. weitere während der Laufzeit des Clusters aufgenommene Mitglieder.

(2) Mitglied im Cluster TAM kann darüber hinaus jede Person werden, die im Forschungsgebiet des Adaptiven Verhaltens die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der beteiligten Institutionen ist. Neue Mitglieder können auf Antrag in das Cluster aufgenommen werden. Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Aufnahme und die Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft im Cluster endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen/Sprechern;

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM)	07.09.2026	2.90.06 Nr. 1
---	------------	---------------

2. wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt. Die Nichterfüllung stellt der Lenkungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest;
3. wenn ein Mitglied aus der JLU, UMR, TUDa, GU, FIAS oder LMU ausscheidet oder in den Ruhestand eintritt, sofern dieses nicht den Fortbestand der Mitgliedschaft beantragt hat und dem Antrag stattgegeben wurde;
4. wenn das Beschäftigungsverhältnis auf einer durch die Clusterförderung geschaffenen Stelle endet und die betroffene Person nicht unter eine andere, der untern Abs. 1 und 2 genannten Mitgliedskategorien fällt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters TAM können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die von dem Cluster durchgeführt bzw. vom diesem unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe der jeweils für die entsprechende Infrastruktur geltenden Nutzungsregelungen die Infrastruktur und Ressourcen des Clusters TAM zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Umsetzung der Ziele nach § 2 sowie an der Selbstverwaltung des Clusters TAM nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.
- (4) Die wissenschaftlichen Mitglieder gemäß § 5 (1) Nr. 1 und 5 sind gegenüber dem Lenkungsausschuss des Clusters TAM zur Mitwirkung an der regelmäßigen Berichterstattung an die DFG verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt müssen sie einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von in der Regel drei Monaten vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Zuweisungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze sowie der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung (*General Assembly*)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Die Sitzungen und Wahlen können auch über elektronische bzw. digitale Formate abgehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Lenkungsausschusses oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clusters TAM innerhalb von 3 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Das Direktorium führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 1. Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Ordnung des Clusters TAM;
 2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses oder einzelner Mitglieder des Lenkungsausschusses innerhalb der Statusgruppen nach § 8 Abs.2 S.1;
 3. Entgegennahme des Berichts des Direktoriums;
 4. Anregung an das Direktorium zur Auflösung des Clusters TAM.
- (5) Über die Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb der jeweiligen Gruppen mit der relativen Mehrheit. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter einzelner Statusgruppen in den Gremien werden in der Mitgliederversammlung innerhalb ihrer Gruppe gewählt. Über die Vorschläge zur Änderung der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des Clusters TAM entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit.

§ 8 Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss des Clusters TAM besteht aus:

1. Den Mitgliedern des Direktoriums;
2. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der drei Hubs;
3. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der drei Ausschüsse für Querschnittsthemen;
4. Je einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor aus dem Kreis der Mitglieder der beteiligten Institutionen (GU oder FIAS);
5. Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende, Postdocs).

(2) Die Lenkungsausschussmitglieder nach § 8 (1) Nr. 2, 3 und 4 werden von der Gruppe der PIs (s. Liste der PIs, Anlage 1) in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis dieser Gruppe gewählt. Die Gruppe der PIs in der Mitgliederversammlung kann Lenkungsausschussmitglieder ihrer Gruppe dadurch abwählen, dass sie mit Mehrheit ihrer Mitglieder die Nachfolge wählt. Dies gilt nicht für die Direktoriumsmitglieder gemäß § 9(1).

(3) Die Lenkungsausschussmitglieder nach § 8 (1) Nr. 5 werden von der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis dieser Gruppe gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass die drei Partneruniversitäten (JLU, UMR und TUDa) jeweils mit mindestens einer Person vertreten sind. Die Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Mitgliederversammlung kann Lenkungsausschussmitglieder ihrer Gruppe dadurch abwählen, dass sie mit Mehrheit ihrer Mitglieder die Nachfolge wählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte des Clusters TAM. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von TAM, soweit diese Ordnung nichts Andres bestimmt. Insbesondere ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Weiterentwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Kommunikation mit den Universitätsleitungen;
2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. Beratung des Direktoriums in Budgetangelegenheiten;
4. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;
5. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeitenden;
6. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
7. Entscheidung über Strategien zur Nachwuchsförderung und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Diversität und Öffentlichkeitsarbeit;
8. Planung und Qualitätssicherung der Cluster-internen Strukturen und Prozesse;
9. Jährliche Information der das Cluster unterstützenden Fachbereiche über die Entwicklung des Clusters mit dem Ziel eines gegenseitigen Informationsaustausches;
10. den Betrieb und die Weiterentwicklung der drei Hubs.

(6) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Direktorium (Directorate) (Spokespersons)

(1) Das Direktorium des Clusters TAM besteht,

1. in der Gründungsphase (4 Jahre nach Förderbeginn) aus Prof. Fiehler und Prof. Fleming (JLU, zugleich als gegenüber der DFG genannte Sprecherin und Sprecher – Spokespersons-), Prof. Bremmer (UMR), Prof. Rothkopf (TUDa);

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM)	07.09.2026	2.90.06 Nr. 1
---	------------	---------------

2. nach der Gründungsphase aus den gegenüber der DFG genannten zwei Sprecherinnen bzw. Sprechern (Spokespersons) und bis zu vier weiteren gewählten Direktoriumsmitgliedern, dergestalt dass die Philipps-Universität Marburg (UMR), die Technische Universität Darmstadt (TUDa) und die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) mit bis zu zwei Personen im Direktorium vertreten sind. Sind es zwei Personen für eine Universität, sollen diese unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Direktoriumsmitglieder einer Universität bilden dabei ein Team. Bei Abstimmungen besitzt ein Team nur eine Stimme;
3. die Amtszeit im Direktorium beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich;

nach der Gründungsphase werden die gewählten Mitglieder des Direktoriums in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der PIs des Clusters von diesen gewählt.

(2) Das Direktorium vertritt die Belange des Clusters innerhalb und außerhalb der beteiligten Einrichtungen gemeinschaftlich, es ordnet die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der Liste der PIs (Anlage 1) zu. Die Mitglieder des Direktoriums sind Vorsitzende von Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherinnen/Sprecher gehören insbesondere

1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets;
2. Einberufung und Leitung von Lenkungsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen;
3. Bericht über ihre Tätigkeiten an den Lenkungsausschuss;
4. Information der Mitglieder und Mitarbeitenden über wesentliche Entwicklungen des Clusters.

(3) Das Direktorium wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

(4) Tritt ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Direktoriumsmitglied zu wählen. Bis zur Wahl führt das ausscheidende Direktoriumsmitglied das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernehmen die verbleibenden Direktoriumsmitglieder die Funktion.

(5) Die PIs können ein Direktoriumsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 1 Nr. 4 wählen. Dies gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Nr. 1 für die Gründungsphase benannten Direktoriumsmitglieder und die gegenüber der DFG genannten zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher im Direktorium mit der Ausnahme eines nachgewiesenen, schwerwiegenden Fehlverhaltens dieser Personen. In diesem Fall kann eine Abwahl durch 2/3-Mehrheit des der PIs erfolgen.

§ 10 Ausschüsse für Querschnittsaufgaben (Operations Committees)

(1) Es gibt drei Ausschüsse für Querschnittsaufgaben:

1. Ausschuss für Gleichstellung, Diversität und Inklusion (Equity, Diversity & Inclusion Committee);
2. Ausschuss für Nachhaltigkeit und Partnerschaften (Sustainability & Partnerships Committee);
3. Ausschuss für Ethik und Qualitätskontrolle in der Forschung (Ethics & Research Quality Control Committee).

(2) Jeder Ausschuss ist für die Gestaltung von Maßnahmen zur Erreichung der mit der jeweiligen Querschnittsaufgabe verbundenen Ziele zuständig.

(3) Ein Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind PIs, zwei Mitglieder sind Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler. Sowie den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Hubs als beratende Mitglieder.

(4) Ein Ausschuss wird von einer bzw. einem PI als Sprecherin bzw. Sprecher geleitet.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Sprecher / die Sprecherin.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder in einem Ausschuss beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Hubs

- (1) Jeder Hub ist für den Betrieb und Ausbau der mit dem jeweiligen Hub verbundenen Infrastrukturen und Angebote zuständig.
- (2) Jeder Hub wird geleitet durch eine bzw. einen PI als Sprecherin bzw. Sprecher und eine/n weitere/n PI als stellvertretende Sprecherin bzw. Sprecher. Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird in seinen Aufgaben unterstützt durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator des Hubs und zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler.
- (3) Die Sprecherin bzw. Sprecher und deren Stellvertretung und die zwei Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler werden von ihren jeweiligen Gruppen in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in einem Hub beträgt 4 Jahre. Eine Ausnahme bilden die Vertreter/innen aus der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler, diese werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Übertragung der Aufgaben an die Koordinatorin bzw. den Koordinator des Hubs erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch die arbeitgebende Einrichtung.

§ 12 Aufsichtsrat (*Supervisory Board*)

Der Aufsichtsrat besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Partneruniversitäten. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich im Einzelfall durch von ihnen beauftragte Personen vertreten lassen. Der Aufsichtsrat berät den Lenkungsausschuss und prüft den jährlichen Rechenschaftsbericht des Lenkungsausschusses.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Clusters TAM wird an der federführenden Hochschule eingerichtet und von der administrativen Geschäftsführerin bzw. dem administrativen Geschäftsführer geleitet. Die Übertragung der Aufgaben an die Geschäftsstellenleitung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch die federführende Hochschule.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 1. organisatorische Abwicklung der operativen und administrativen Aufgaben des Clusters TAM;
 2. Unterstützung von Direktorium und Lenkungsausschuss;
 3. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.;
 4. Personal- und Finanzwesen in Absprache mit den Partneruniversitäten und beteiligten Einrichtungen.

§ 14 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat (*International Scientific Advisory Board*)

- (1) Für den Cluster TAM ernennt der Aufsichtsrat aufgrund von Vorschlägen des Lenkungsausschusses einen internationalen wissenschaftlichen Beirat. Er soll aus sechs bis zehn Mitgliedern bestehen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät Lenkungsausschuss und Aufsichtsrat und hat folgende Aufgaben:
 1. Empfehlungen zum wissenschaftlichen Forschungsprogramm des Clusters;
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen /strukturellen Entwicklung des Clusters vor dem Hintergrund spezifischer internationaler Perspektiven, Beratung zu Evaluationen, die das Cluster betreffen, Beratung im Falle von größeren Investitionen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen können auch über elektronische bzw. digitale Formate abgehalten werden. Der wissenschaftliche Beirat orientiert sich an der DFG-Verfahrenspraxis und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 3,5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung im Falle der Folgeförderung ist möglich. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können ihre

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM)	07.09.2026	2.90.06 Nr. 1
---	------------	---------------

Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch den Aufsichtsrat aufgrund von Vorschlägen des Direktoriums erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Gremien des Clusters TAM sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Sitzungen und Wahlen der Organe können auch über elektronische bzw. digitale Formate abgehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (5) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 16 Kooperation

Die Kooperation zwischen den antragstellenden Universitäten und den beteiligten Institutionen wird in einem Kooperationsvertrag und ergänzenden Vereinbarungen geregelt.

§ 17 Berufungen

- (1) Berufungsverfahren an den antragsstellenden Universitäten, die das Themengebiet des Clusters betreffen und aus Clustermitteln finanziert werden, sollen in enger Absprache untereinander erfolgen. Bei Professuren, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, soll das Direktorium (*Directorate*) in die Besetzung der Berufungskommission eingebunden werden. Es kann dem Fachbereich, an dem die Professur besetzt werden soll, mind. zwei stimmberechtigte professorale Mitglieder für die Besetzung der Berufungskommission vorschlagen. Die jeweilige Universität soll zwei der vorgeschlagenen Mitglieder berücksichtigen, sofern diese für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission persönlich und fachlich geeignet sind und die Regelungen nach Abs. 2 nicht entgegenstehen, bspw. keine Befangenheiten bestehen. Darüber hinaus kann das Direktorium zu den Berufungsvorschlägen Stellungnahmen gegenüber dem Dekanat oder dem Präsidium abgeben, sie ist der Berufsungsliste beizufügen, sofern vom Direktorium gewünscht.
- (2) Für die Berufungsverfahren an den beteiligten Universitäten gelten unbeschadet der hier genannten, die an der jeweiligen Universität bestehenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes und die der jeweiligen Berufsungsordnungen.
- (3) (3) Berufungsverfahren an den Partneruniversitäten, die das Themengebiet des Clusters betreffen, sollen in enger Absprache untereinander erfolgen.

§ 18 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Aufteilung und Vergabe der dem Exzellenzcluster TAM zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch das Direktorium. Anträge mit einem Finanzvolumen von über 50.000,- € bedürfen einer Empfehlung des Ethics & Research Quality Control Committee und sind extern zu begutachten. Die Bestimmung der Gutachterin oder des Gutachters erfolgt durch das Ethics & Research Quality Control Committee.

Ordnung des Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ (TAM)	07.09.2026	2.90.06 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Jedes wissenschaftliche Mitglied des Exzellenzclusters ist berechtigt, einen Antrag auf Mittelzuweisung zu stellen, sofern noch nicht zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen. Der Antrag ist schriftlich abzufassen, muss eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie einen Finanzierungsplan enthalten.

(3) Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn das Vorhaben den wissenschaftlichen und strukturellen Zielen des Exzellenzclusters nach § 2 entspricht, es zur Fortentwicklung des Forschungsprogramms beiträgt und seine Finanzierung zu verantworten ist. Ein Anspruch besteht nicht.

(4) Für die Weiterleitung der den Partnern und beteiligten Einrichtungen zugewiesenen Mittel gelten die Regelungen in § 5 des Kooperationsvertrages sowie die zwischen der JLU als mittelverwaltender Universität und federführender Einrichtung und den Partnern und beteiligten Einrichtungen zu schließenden Weiterleitungsverträge.

§ 19 Schiedsklausel

Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters TAM sind an den Lenkungsausschuss zu richten. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, legt er sie den Präsidien der antragstellenden Universitäten zur einvernehmlichen Entscheidung vor. Der Schiedsspruch der Präsidien ist für die Beteiligten bindend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch die Präsidien der Partneruniversitäten beschlossen und tritt nach Abschluss einer ggf. erforderlichen universitären Beteiligung am Tag nach der letzten Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Philipps-Universität Marburg und der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Änderungen an der Ordnung können durch die Präsidien der Partneruniversitäten auf Vorschlag der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Justus-Liebig-Universität Gießen

Gießen, den 22.06.2026

gez.

Prof. Dr. Katharina Lorenz

(Präsidentin)

Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 16.06.2026

gez. i.A. Vanessa Kuhl

Prof. Dr. Thomas Nauss

(Präsident)

Technische Universität Darmstadt

Darmstadt, den 05.06.2026

gez.

Prof. Dr. Tanja Brühl

(Präsidentin)